

INFORMATIONSBLATT ZUR BEIHILFEFÄHIGKEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR EINE HAUSHALTSHILFE nach § 23 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)

Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe sind bis zur Höhe der Kosten, die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden, beihilfefähig. Als maßgeblich gilt der Erstattungsbetrag des Landesverbandes der AOK Niedersachsen bzw. die zwischen dem Dienstleister (z.B. Pflegedienst) und den gesetzlichen Kostenträgern im Rahmenvertrag vereinbarten Stundensätze.

Voraussetzung ist, dass

a) die haushaltsführende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person an der Führung des Haushalts gehindert ist, weil er oder sie

- sich voll- oder teilstationär in einem Krankenhaus oder einem Hospiz aufhält,
- an einer stationären Rehabilitationsmaßnahme teilnimmt,
- an einer stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme im Anschluss an einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Strahlen- oder Chemotherapie (Anschlussrehabilitation) teilnimmt,
- medizinischen Rehabilitationsmaßnahme für Mütter und Väter teilnimmt, auch in Form einer Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme,
- an einer familienorientierten Rehabilitation bei einer Erkrankung des Kindes teilnimmt,
- an einer Suchtbehandlung teilnimmt,
- häusliche Krankenpflege benötigt,
- vollstationär gepflegt wird

oder

b) ein nach ärztlicher Bescheinigung erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt der oder des den Haushalt führenden Beihilfeberechtigten oder der oder des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen vermieden wird

oder

c) die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Angehörige verstorben ist

und

im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

In den Fällen, in denen die haushaltsführende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person **außerhalb des Haushalts** untergebracht ist, sind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe auch für die **nach Rückkehr** in den Haushalt anschließenden vier Wochen beihilfefähig.

Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe im Todesfall der haushaltsführenden Person sind höchstens für sechs Monate, in Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig.

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe sind für die Dauer von bis zu vier Wochen beihilfefähig, wenn die haushaltsführende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen **schwerer Krankheit** oder **akuter Verschlimmerung einer Krankheit** an der Weiterführung des Haushalts gehindert ist **und** eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Lebt in dem Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so sind die Aufwendungen für längstens 26 Wochen beihilfefähig.

Eine Haushaltshilfe erhalten auch beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Frauen, soweit ihnen wegen **Schwangerschaft** oder **Entbindung** die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist **und** keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe sind auch für beihilfeberechtigte Personen beihilfefähig, in deren Haushalt keine weitere Person lebt, wenn durch die Haushaltshilfe ein nach ärztlicher Bescheinigung erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden wird.

Wären die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe nach den vorgenannten Voraussetzungen beihilfefähig, wird aber eine Haushaltshilfe nicht beschäftigt, weil die pflegebedürftige Person oder das Kind unter 12 Jahren in einem Heim oder fremden Haushalt untergebracht wird, sind die hierdurch entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe der sonst notwendigen Aufwendungen für die Haushaltshilfe beihilfefähig.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe mindern sich um einen Eigenbehalt in Höhe von zehn Prozent, jedoch mindestens fünf und höchstens zehn Euro je Kalendertag (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 NBhVO). Dies gilt nicht, wenn im Haushalt ein Kind verbleibt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung der sonst den Haushalt führenden Person erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass die beihilfefähigen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe nach § 50 Abs. 1 NBhVO der jüngsten im Haushalt lebenden Person zugeordnet werden.

Hinweise bei einer Haushaltshilfe durch nahe Angehörige:

Übernimmt anstelle einer Haushaltshilfe die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind die Führung des Haushalts, so können nur die Aufwendungen für die notwendigen Fahrtkosten und ggf. Verdienstaufschlag gewährt werden.

Im Falle von Verdienstaufschlag sind die Aufwendungen in Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung an die den Haushalt führende Person, höchstens jedoch bis zu der Höhe der ortsüblichen Vergütung für eine erwerbsmäßige Haushaltshilfe, beihilfefähig.

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage von entsprechenden Zahlungsnachweisen (z.B. Quittung oder Banküberweisung) über die tatsächlich gezahlte Vergütung sowie ein Nachweis des Arbeitgebers über den entstandenen Verdienstaufschlag zwingend erforderlich.

***Für Rückfragen steht Ihnen auch gerne Team 1 (Telefon: 0511/87996-421,
E-Mail: Beihilfe.team1@nvk.de) zur Verfügung.
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –***